# Forumsbeiträge

*Thomas Groß*

## Wie solidarisch ist das europäische Asylrecht?

### Abstract

Es ist weitgehend anerkannt, dass das europäische Asylrecht stärker solidarisch ausgestaltet werden muss, wie es auch Art. 80 AEUV vorschreibt. Über die Wege besteht jedoch keine Einigkeit. Der bisher die Verteilung der Asylbewerber regelnde Dublin-Mechanismus ist ineffektiv und unfair. Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, ihn durch einen Überlast-Ausgleich zu ergänzen und einen Rahmen für Neuansiedlungsprogramme zu schaffen. Dies darf aber nicht zu neuen zwangsweisen Verschickungen von Flüchtlingen in Europa führen, vielmehr sollte der Ausgleich über finanzielle Leistungen erfolgen.

**Schlagworte:** Asylrecht, Flüchtlinge, Europäische Union, Solidarität

### How solidary is EU Asylum Law?

### Abstract

Many political actors pledge for a more solidary EU asylum law and refer to the principle of solidarity enshrined in art. 80 TFEU. Nevertheless the measures to reach that goal are controversial. The existing Dublin procedure for the distribution of asylum seekers is ineffective and unfair. The European Commission has made a proposal to complement it with a corrective allocation mechanism and to create a resettlement framework. But reforms should not lead to new kinds of deportation of refugees in Europe. Solidarity should be offered by financial transactions.

**Keywords:** Asylum law, Refugees, European Union, Solidarity



Zeitschrift für Flüchtlingsforschung 1. Jg. (2017), Heft 1, S. 72 – 87,
DOI: 10.5771/2509-9485-2017-1-72

https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

## 1. Einleitung

Im Jahr 2015 wurden in der gesamten Europäischen Union fast 1,3 Mio. Asylanträge gestellt (Eurostat 2016a; zu Problemen der Statistik Kleist 2015). Neben dem raschen Anstieg der absoluten Zahlen vor allem im Herbst 2015 hat auch die sehr ungleiche Verteilung der Asylbewerber innerhalb Europas für zunehmende politische Kontroversen gesorgt. Die sechs größten Aufnahmeländer waren 2015 Deutschland (477.000 Anträge), Ungarn (177.000), Schweden (163.000), Österreich (88.000), Italien (84.000) sowie Frankreich (76.000). Im Jahr 2016 entfielen auf Deutschland sogar mehr als die Hälfte aller in der EU gestellten Asylanträge (Eurostat 2016b). In den übrigen 22 Mitgliedstaaten sind dagegen auch relativ zu ihrer Größe deutlich weniger Asylbewerber angekommen, so dass diese bereits als »Trittbrettfahrer« bezeichnet worden sind (Berger/Heinemann 2016: 43).

In den öffentlichen Diskussionen über die Konsequenzen der Zunahme der Flüchtlingszahlen, welche allerdings seit dem Frühjahr 2016 wieder rückläufig sind, dominieren nationale Abwehrstrategien (Marx 2016: 154–155). Viele Vorschläge zur Einführung neuer Restriktionen oder gar einzelstaatlicher Obergrenzen übersehen jedoch die weitgehende Europäisierung des Asylrechts. Alle Maßnahmen zu einem besseren Umgang mit der Herausforderung müssen deshalb in erster Linie auf europäischer Ebene getroffen werden. Dass auch das europäische Asylrecht verändert und stärker solidarisch ausgestaltet werden muss, ist weitgehend anerkannt. Hierbei geht es einerseits um eine Stärkung der Solidarität innerhalb der Union, insbesondere durch Ausgleichsmechanismen. Andererseits wird zunehmend erkannt, dass auch eine stärkere Solidarität Europas mit den Erstaufnahmeländern erforderlich ist. Während die Juncker-Kommission bei ihrem Amtsantritt Ende 2014 noch keinen Reformbedarf sah, hat sie diese Haltung im Laufe des Jahres 2015 geändert und mittlerweile umfangreiche Maßnahmenpakete vorgeschlagen.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die einschlägigen Kompetenzen der EU und die auf ihnen basierenden Rechtsakte gegeben (2.). Zentrales Problem ist die unsolidarische und uneffektive Ausgestaltung des Dublin-Verfahrens (3.). Anschließend werden die aktuellen Reformvorschläge der EU-Kommission vorgestellt (4.). Sie werden schließlich im Hinblick auf ihren Beitrag zur Solidarität bewertet (5.).



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

## 2. Die Kompetenzen der EU

Die weitgehende Europäisierung des Asylrechts ist die Konsequenz einer politischen Entwicklung, die mehrere Jahrzehnte dauerte. Die Anfänge einer gemeinsamen europäischen Beratung über Fragen der externen Migration in den 1970er Jahren stehen zum einen im Kontext der Sicherheitspolitik und damit der Gefahrenabwehr (Fungueriño-Lorenzo 2002: 8–11). Zum anderen befürwortete aber bereits das Pariser Gipfeltreffen im Jahr 1974 die Abschaffung der Grenzkontrollen und damit verbunden eine Harmonisierung des Ausländerrechts (Chetail 2016: 5). Der Zusammenhang mit der Herstellung der inneren Freizügigkeit durch die Öffnung der Grenzen wurde im Schengener Abkommen aus dem Jahr 1985 wieder aufgenommen und führte zum Abschluss des Dubliner Übereinkommens, das im Jahr 1990 von zwölf Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Dadurch wurde ein System abgestufter Zuständigkeiten eingeführt, das bestimmt, welcher Mitgliedstaat ein Asylverfahren durchzuführen hat (Joly 1994: 164–166; Hailbronner/Thiery 1997: 964–979; Hurwitz 1999: 652–667). Primäres Ziel war die Vermeidung des damals vieldiskutierten »asylum shopping«, also die mehrfache Antragstellung in verschiedenen Mitgliedstaaten (Fröhlich 2011: 139). Das Abkommen trat erst am 1. September 1997 in Kraft.

Bereits kurz danach erhielt die EU durch den Amsterdamer Vertrag eigene Rechtsetzungskompetenzen im Bereich der Migrationspolitik. Sie setzten allerdings zunächst eine einstimmige Beschlussfassung im Rat voraus, so dass die ersten Richtlinien und Verordnungen meist erst nach jahrelangen Beratungen zustande kamen. Seit dem Vertrag von Lissabon, der im Jahr 2009 in Kraft trat, gilt dagegen für alle einschlägigen Politikbereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren. Somit liegt das Initiativmonopol bei der Kommission, deren Vorschläge die Zustimmung durch die Mehrheit des Europäischen Parlaments und die qualifizierte Mehrheit im Rat benötigen. In der Regel wird jedoch auch heute noch so lange verhandelt, bis alle mitgliedstaatlichen Regierungen zustimmen.

Man kann es wohl als Ausdruck der politischen Prioritäten ansehen, dass an erster Stelle des Kapitels über die Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung die gemeinsame Grenzpolitik steht. Auf der Grundlage von Art. 77 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (bzw. seiner Vorgänger) wurden insbesondere der Schengener Grenzkodex[1] und die Verordnung

1 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, ABl. L 105/1.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX)[2] erlassen.

Einer der ersten Rechtsakte im Bereich der gemeinsamen Asylpolitik (Art. 78 AEUV) war die Massenzustrom-Richtlinie aus dem Jahr 2001[3] (zur Vorgeschichte im Jugoslawien-Konflikt Joly 1994: 179–183). Obwohl die Fluchtkatastrophe in Syrien durchaus in ihren Anwendungsbereich passen würde, wurde das dadurch ermöglichte vereinfachte Aufnahmeverfahren noch nie angewendet, weil die politische Bereitschaft hierfür fehlte (Schmidt 2015). Die Vereinheitlichung des regulären individuellen Asylverfahrens erfolgte durch drei Richtlinien über die Aufnahme von Asylbewerbern[4], über ihre Anerkennung[5] und über das dabei geltende Verfahren[6].

Dagegen ist der Bereich der Einwanderung (Art. 79 AEUV) bisher nur partiell durch Richtlinien geregelt, weil sich die Mitgliedstaaten nicht über den Umfang der Öffnung des europäischen Arbeitsmarktes einig sind (Überblick z.B. bei Kugelmann 2015: Rn. 194–228). Dies gilt insbesondere für den Bereich der Erwerbstätigkeit im nicht-akademischen Bereich, obwohl gerade hier auch Möglichkeiten zur Entlastung des Asylsystems liegen. Da die Grenzen zwischen Flucht- und Arbeitsmigration in vielen Fällen fließend sind, würde die Erleichterung des Zugangs zu Berufsfeldern ohne akademische Qualifikation vermutlich zu einer Verringerung von Asylanträgen mit geringen Erfolgsaussichten führen.

Art. 80 AEUV verpflichtet die Union im Bereich Grenzschutz/Asyl/Einwanderung auf den »Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht«. Das Problem der unterschiedlichen Attraktivität der Mitgliedstaaten für die exter-

2 Verordnung (EU) 2016/1624 vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, ABl. L 251/1.

3 Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen der Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. L 212/12.

4 Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. L 180/96.

5 Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. L 337/9.

6 Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180/60.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ne Migration wurde also schon erkannt, auch wenn der Inhalt des Solidaritätsgrundsatzes unklar ist. Nach einer verbreiteten Auffassung handelt es sich dabei lediglich um eine Aussage mit politischem Charakter (Rossi, in: Calliess/Ruffert 2016: Art. 80 AEUV Rn. 1; Graßhof, in: Schwarze 2012: Art. 80 AEUV Rn. 4; Rosenau/Petrus, in: Vedder/Heintschel von Heinegg 2012: Art. 80 AEUV Rn. 1). Richtigerweise ist die Solidaritätspflicht jedoch als Rechtsgrundsatz zu verstehen (De Bruycker/Tsourdi 2016: 499; Marx 2016: 159, Küçük 2016: 971–972). Ähnlich wie beim Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes lässt sich eine Unverbindlichkeit des europäischen Solidaritätsprinzips nicht mit der Ausgestaltungsbedürftigkeit begründen. Zwar kann nicht unmittelbar aus Art. 80 AEUV z.B. ein bestimmter Verteilungsschlüssel für Flüchtlinge abgeleitet werden (Thym, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim 2016: Art. 80 AEUV Rn. 4). Sehr wohl ergibt sich aus dem Grundsatz aber eine Rechtfertigung für Rechtsakte, die den Mitgliedstaaten Aufnahmepflichten oder Ausgleichsmaßnahmen auferlegen (Chibanguza 2011: 283; Bast 2016: 293).

Ebenfalls umstritten ist die Auslegung von Art. 18 EU-Grundrechte-Charta (GrCh), der zwar ausdrücklich von einem »Recht auf Asyl« spricht, dessen Grundrechtscharakter aber von vielen bestritten wird (so z.B. Rossi, in: Calliess/Ruffert 2016: Art. 18 GrCh Rn. 3; Graßhof, in: Schwarze 2012: Art. 18 GRC Rn. 2; Folz, in: Vedder/Heintschel von Heinegg 2012: Art. 18 GR-Charta Rn. 3; Wolffgang, in: Lenz/Borchardt 2013: Art. 18 GRCh Rn. 4). Eine systematische und teleologische Auslegung ergibt jedoch, dass es sich dabei um ein unmittelbar anwendbares subjektives Recht handelt (Groß 2013: 108–109[7]). Es gewährleistet insbesondere ein einklagbares vorläufiges Aufenthaltsrecht bis zum Abschluss der Prüfung der Schutzbedürftigkeit. Es kann zwar wie alle europäischen Grundrechte durch Gesetze eingeschränkt werden, nationale Obergrenzen würden aber seinen Wesensgehalt tangieren.

## 3. Die Verteilung der Flüchtlinge in der EU

Für die Frage, wie solidarisch das europäische Asylrecht ist, kommt der fairen Verteilung der Flüchtlinge zentrale Bedeutung zu. Hierfür gibt es bisher als allgemein geregeltes Verfahren nur die Zuständigkeitsordnung der Dublin-III-Verord-

7 Ebenso Gerichtshof der Europäischen Union, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 2015, 393, Rn. 65.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

nung.[8] Sie hat das ursprüngliche Dubliner Abkommen nach der Übernahme der Rechtsetzungszuständigkeit durch die EU und eine frühere Verordnung aus dem Jahr 2003 abgelöst, ohne die zentralen Kriterien zu verändern. Anwendbar ist das Verfahren auf alle EU-Mitgliedstaaten sowie auf einige andere Staaten wie z.B. die Schweiz und Norwegen.

Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates für die Aufnahme eines Asylbewerbers ergibt sich aus einer Hierarchie von Kriterien, die in Art. 7–15 der Verordnung enthalten sind. Zunächst haben Minderjährige und auf eigenen Wunsch auch Erwachsene ein Recht, von dem Mitgliedstaat aufgenommen zu werden, in dem sich bereits enge Familienangehörige rechtmäßig aufhalten. In zweiter Linie ist der Mitgliedstaat zuständig, der einem Asylbewerber einen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum ausgestellt hat. Praktisch besonders wichtig ist das dritte Kriterium, wonach der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der illegale Grenzübertritt aus einem Drittstaat erfolgte, was in erster Linie durch einen Eintrag in der Fingerabdruck-Datei EURODAC nachgewiesen werden kann. Außerdem besteht eine Wiederaufnahmepflicht für Asylbewerber durch den Staat, in dem sie erstmals einen Antrag gestellt haben. Schließlich haben die Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit im Einzelfall. Von dieser Option hat Deutschland im Herbst 2015 für einige Monate sogar generell Gebrauch gemacht (dazu näher Wendel 2016: 337–341; krit. Peukert et al. 2016: 135).

Die Feststellung der Zuständigkeit und die Verteilung der Flüchtlinge nach dem Dublin-Verfahren erfordern einen großen Verwaltungsaufwand, wobei allerdings die Kosten nicht bekannt sind. Das Verfahren ist zudem ausgesprochen ineffektiv (Hruschka/Maiani, in: Hailbronner/Thym 2016: D VI Art. 1 Rn. 4). Zwischen der Zahl der Anträge an einen anderen Mitgliedstaat, der Zahl der Annahmeerklärungen und der Zahl der tatsächlichen Überstellungen besteht eine große und sogar wachsende Diskrepanz. So hat etwa Deutschland im Jahr 2015 44.892 Anträge gestellt, überstellt wurden aber nur 3.597 Personen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015: 43). Tatsächlich in andere Mitgliedstaaten gebracht wurden also weniger als ein Prozent aller Asylbewerber, wofür auch die Tatsache verantwortlich ist, dass die Betroffenen regelmäßig rechtlich und auf andere Weise Widerstand leisten. Europaweit liegt der Anteil der bewilligten Überstellungen im Bereich von 3 % der Antragsteller und betrifft überwiegend nur Rückübernahmen in

8 Verordnung 604/2013 vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180/31.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

den Staat der ersten Antragstellung (Maiani 2016: 107). Regelmäßig verzögert sich durch die Zuständigkeitsprüfung das Asylverfahren um viele Monate (Fröhlich 2016: 225). In jedem anderen Verwaltungsbereich würde ein dermaßen aufwändiges und gleichzeitig ineffektives Verfahren als »bürokratisches Monster« gegeißelt.

Ein Teil des Problems liegt darin, dass das Dublin-Verfahren ein in allen Mitgliedstaaten funktionierendes, harmonisiertes Asylsystem voraussetzt, was bis heute nicht der Fall ist (Marx 2016: 156). Inzwischen ist allgemein anerkannt, dass es seit vielen Jahren in Griechenland systemische Mängel gibt, so dass die Rückführung von Asylbewerbern gegen Art. 3 EMRK verstößt.[9] Am 8. Dezember 2016 hat die Kommission allerdings empfohlen, dass die Ausnahme für Griechenland ab dem 15. März 2017 wieder aufgehoben werden soll (European Commission 2016). Die Möglichkeit einer Ausnahme von der Anwendung der Zuständigkeitskriterien in einem solchen Fall ist in Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung geregelt. Richtigerweise sind Überstellungen aber auch dann unzulässig, wenn Grundrechtsverstöße im Einzelfall drohen (Lübbe 2014; Wendel 2016: 336–337). Immer wieder werden gravierende Defizite z.B. in Bulgarien, Italien oder Ungarn festgestellt, so dass einige deutsche Verwaltungsgerichte die Rückführung im Einzelfall verweigern, während andere diese Einschätzung nicht teilen, so dass es zu einer ungleichmäßigen Praxis kommt, die als »Dublin-Lotterie« bezeichnet wurde (Bergmann 2015: 87).

Dass die Mängel insbesondere in Griechenland aufgetreten sind, ist auch nicht überraschend, unabhängig von der ohnehin sehr schwierigen ökonomischen Situation des Landes. Das wichtige Kriterium der illegalen Ersteinreise führt angesichts der hauptsächlichen Routen über das Mittelmeer notwendig zu einer Belastung hauptsächlich der südlichen und südöstlichen Grenzstaaten. Folglich setzt der Mechanismus Anreize für strukturelle Vollzugsdefizite (Fröhlich 2016: 222; Wendel 2016: 333). Der Solidaritätsgrundsatz des Art. 80 AEUV spielt dagegen keine Rolle (Garlick 2016: 164–166; Fröhlich 2016: 221; De Bruycker/Tsourdi 2016: 500; Wendel 2016: 333). Nachdem die fehlende Fairness des Dublin-Mechanismus in der Literatur schon oft bemängelt wurde (Hurwitz 1999: 677; Groß/Tryjanowski 2009: 268; Maiani 2016: 112; Bast 2016: 294–297), ist nun auch von der EU-Kommission anerkannt worden, dass das Verfahren weder effektiv noch fair ist.[10]

9 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2011, 413; Gerichtshof der Europäischen Union, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2012, 417.

10 EU-Kommission, Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa, KOM(2016) 197, 3–5.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Alternative Verfahren zur Verteilung von Flüchtlingen werden inzwischen vereinzelt angewendet, doch sind die Zahlen sehr gering und es fehlt bisher ein verlässlicher Rechtsrahmen. Eine freiwillige Übernahme von Flüchtlingen aus einem überlasteten Mitgliedstaat durch andere Mitgliedstaaten (*Relocation*) wurde erstmals in den Jahren 2009–2013 zugunsten von Malta praktiziert (Garlick 2016: 192–193). Zwei weitere Beschlüsse wurden im September 2015 zugunsten von Italien und Griechenland verabschiedet (Lehner 2015). Der Rat hat sie auf die Ermächtigung in Art. 78 Abs. 3 AEUV gestützt, wonach vorläufige Maßnahmen in Notlagen getroffen werden können, wenn sich Mitgliedstaaten »aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage« befinden. Gegen diese Beschlüsse wurde allerdings von der Slowakei und Ungarn Klage vor dem Gerichtshof erhoben, über die noch nicht entschieden ist.[11] Seine Ausführung durch die zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaaten verläuft bisher sehr schleppend (Marx 2016: 163).[12]

Noch keinen allgemeinen rechtlichen Rahmen hat bisher die Beteiligung der EU an internationalen Neuansiedlungs-Programmen (*Resettlement*), d.h. der Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten außerhalb der EU. Sie werden vom Büro des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) koordiniert, das aber auf die freiwillige Aufnahmebereitschaft der einzelnen Staaten angewiesen ist. Diese ist bei den Mitgliedstaaten der EU bisher bescheiden (De Bruycker/Tsourdi 2016: 516–517). Das UNHCR hatte für 2015 weltweit einen Bedarf von 960.000 Aufnahmeplätzen angemeldet, die EU aber nur eine Zusage für 22.504 Personen abgegeben (Grenz 2016: 19). Ihre Verteilung auf die Mitgliedstaaten wurde im Juli 2015 auf freiwilliger Basis zwischen den Regierungen vereinbart. Bis zum 5. Dezember 2016 sind 13.887 schutzbedürftige Personen umgesiedelt worden.[13] Daneben gibt es nationale Aufnahmeprogramme mit ebenfalls recht geringen Zahlen (Endres de Oliveira 2016: 176–177).

## 4. Reformvorschläge der EU-Kommission

Je nach politischer Präferenz werden sehr unterschiedliche Vorschläge zum Umgang der Europäischen Union mit der zunehmenden Zahl von Schutzsuchenden gemacht. Im Folgenden werden jedoch allein die bisher vorgelegten Vorschläge

11 Gerichtshof der Europäischen Union, Verfahren C-643/15 bzw. C-647/15.

12 EU-Kommission, Umverteilung und Neuansiedlung – Achter Fortschrittsbericht, KOM(2016) 791, 3–15.

13 EU-Kommission, Umverteilung und Neuansiedlung – Achter Fortschrittsbericht, KOM(2016) 791, 15.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

der EU-Kommission behandelt, da nur sie aufgrund ihres Vorschlagsmonopols (Art. 17 Abs. 2 EUV) Aussichten auf Verwirklichung haben. Insbesondere wird auch die seit vielen Jahren debattierte Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Nachbarländer (vgl. Pollet 2016: 92–93) nicht aufgegriffen, da hierzu bisher konkrete Vorschläge fehlen. Vielmehr macht das rechtlich durchaus unklare EU-Türkei-Abkommen vom März 2016 deutlich, wie problematisch eine solche Kooperation ist, wenn das andere Land keine ausreichenden Garantien für den Flüchtlingsschutz bietet (Marx 2016: 161; Grenz 2016: 15). Art. 80 AEUV wird hier in eine europäische Solidarität bei der Abwehr von Flüchtlingen verkehrt.

Die Kommission hat im Laufe des Jahres 2016 insgesamt sechs Gesetzgebungsvorschläge im Bereich des Asylrechts vorgelegt. Sie betreffen neben einer Reform des Dublin-Mechanismus eine Umwandlung der Verfahrens- und der Anerkennungs-Richtlinie in eine Verordnung, eine Reform der Aufnahme-Richtlinie, eine Stärkung der Asylagentur und eine neue Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens (resettlement) der Union. Gemeinsames Ziel ist die Schaffung einer fairen und einheitlichen Asylpolitik, während der Aspekt der Solidarität nur teilweise berücksichtigt wird.

Der Vorschlag zur Reform des Dublin-Mechanismus[14] sieht keine grundlegende Veränderung der Zuständigkeitskriterien vor. Stattdessen soll die Effektivität des Verfahrens verbessert werden. Dazu sollen u.a. eine Verkürzung der Fristen (skeptisch Fröhlich 2016: 235–236) und Sanktionen gegenüber Asylbewerbern, die sich dem Verfahren entziehen, dienen. Neu ist dagegen, dass ein Korrekturmechanismus zugunsten von Staaten mit einer Überlast eingeführt werden soll. Dazu soll die Aufnahmekapazität jedes Mitgliedstaats berechnet werden, wofür zu je 50 % die Bevölkerungsgröße und das Bruttoinlandsprodukt herangezogen werden. Wenn ein Land mehr als 150 % der errechneten Kapazität aufgenommen hat, müssen ihm die anderen Mitgliedstaaten Asylbewerber abnehmen. Der physische Transfer soll durch einen Solidarbeitrag von 250.000 € pro Asylbewerber ersetzt werden können. Dies wäre erstmalig ein konkreter Mechanismus, um eine gewisse Solidarität einzuführen.

Eine echte Neuerung ist auch der Vorschlag einer Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union.[15] Er sieht einen jährlichen Neuansiedlungsplan vor, der vom Rat zu verabschieden ist. In ihm sollen die maximale Gesamtzahl, die Modalitäten der Beteiligung der Mitgliedstaaten und die allgemeinen geografischen Prioritäten für die Aufnahme von Flüchtlingen festlegt werden. Der Vorschlag ent-

14 KOM(2016) 270.
15 KOM(2016) 468.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

hält selbst also keinen Verteilungsschlüssel, sondern überantwortet seine Festlegung dem Rat, so dass er auch von Jahr zu Jahr modifiziert werden könnte. Die Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit dem UNHCR erfolgen. Die Mitgliedstaaten sollen eine Unterstützung von 10.000 € je neu angesiedeltem Flüchtling erhalten. Damit würde die bisher rein freiwillige, national entschiedene Aufnahme von Flüchtlingen durch eine gemeinsame kohärente Politik auf EU-Ebene ersetzt.

Dagegen dienen die weiteren Vorschläge weniger der Solidarität als der Effektivierung der geltenden Regeln (krit. Analyse bei Henkel 2017). Die EU-Asylagentur EASO, eine mit zurzeit 136 Stellen recht kleine Agentur (European Asylum Support Office 2016: 46), soll deutlich vergrößert und stärker in die nationalen Asylverfahren eingebunden werden.[16] Die teilweise befürwortete Übernahme der Zuständigkeit für alle Asylverfahren in der EU (Dörig/Langenfeld 2016: 4; Berger/Heinemann 2016: 50–51) wurde dagegen nicht weiterverfolgt. Dies würde eine Behörde von einer Größe erfordern, für die es in der EU kein Vorbild gibt und bei der sich auch die Frage nach geeigneten Kontrollstrukturen stellen würde (dazu allgemein Groß 2015: 100–114). Insbesondere müsste ein eigenes EU-Asylgericht geschaffen werden. Ein solcher Transfer der Vollzugsaufgabe wäre auch kompetenzrechtlich problematisch (Dörig/Langenfeld 2016: 4–5; Fröhlich 2016: 231).

Der Vorschlag zur Reform der Richtlinie über Aufnahmebedingungen[17] verfolgt drei Ziele. Er soll eine weitere Harmonisierung der Aufnahmebedingungen in der EU herbeiführen. Anreize zur Sekundärmigration sollen verringert werden, etwa dadurch, dass Asylbewerber stärker mit Sach- statt mit Geldleistungen versorgt werden sollen. Das steht in einer gewissen Spannung mit dem Ziel, die Eigenständigkeit und die Integrationsaussichten der Antragsteller zu verbessern. Die Kommission stellt aber das Grundprinzip, wonach sich der Umfang der materiellen Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen auf Grundlage des Leistungsniveaus bemisst, das der betreffende Mitgliedstaat anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten, nicht in Frage (Born 2014: 329–346). Pauschale Kürzungen der finanziellen Leistungen an Asylbewerber bleiben damit unzulässig.

Erhebliche Auswirkungen hätte der Vorschlag, die Anerkennung von Asylbewerbern künftig in einer Verordnung zu regeln (dafür bereits Dörig/Langenfeld 2016: 4).[18] Dadurch würde den Mitgliedstaaten jeder Umsetzungsspielraum bei der nationalen Gesetzgebung genommen. Inhaltlich soll eine Präzisierung der Kriterien für

16 KOM(2016) 271.
17 KOM(2016) 465.
18 KOM(2016) 466.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

die Schutzbedürftigkeit erfolgen. Die mitgliedstaatlichen Behörden sollen verpflichtet werden, Vorgaben des EASO zu berücksichtigen. Außerdem soll eine regelmäßige Überprüfung der Schutzbedürftigkeit eingeführt werden, wie sie in Deutschland bereits praktiziert wird (krit. Farahat/Groß 2010: 343–344). In gleicher Weise soll auch das Asylverfahren in Zukunft durch eine Verordnung geregelt werden.[19] Inhaltliche Änderungen des Vorschlags zielen auf eine Straffung der Verfahren, die Gewährleistung einer unentgeltlichen Rechtsberatung, was positive Erfahrungen in den Niederlanden und der Schweiz aufgreift (Thränhardt 2016: 330) und eine unionsweite Harmonisierung der Anerkennung von sicheren Herkunftsstaaten.[20]

## 5. Bewertung

Angesichts der gravierenden politischen Divergenzen bei der Asylpolitik sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten ist mit einer raschen Annahme der Vorschläge der Kommission nicht zu rechnen. Es besteht schlicht keine Einigkeit darüber, was unter einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Sinne von Art. 80 AEUV zu verstehen ist (De Bruycker/Tsourdi 2016: 510). Ein Konsens konnte bisher nur über Maßnahmen zur Abwehr von Flüchtlingen durch eine Verstärkung des Grenzschutzes und den Ausbau von FRONTEX (Schröder/Gerdes 2016) erzielt werden. Allerdings wirft die Erweiterung der Befugnisse der Grenzschutzagentur ernste Fragen der demokratischen Legitimation auf (Groß 2016: 484–487).

Eine umfassende Bewertung des vorliegenden Reformpaketes ist an dieser Stelle nicht möglich. Maßstab ist vielmehr die Frage, ob die Vorschläge zur Stärkung der Solidarität innerhalb der EU (Art. 80 AEUV), aber auch im globalen Rahmen dienen. Auf dieser Grundlage lassen sich einige Leitlinien für eine Asylpolitik entwerfen, die außerdem wirksamer und menschengerechter ist. Beides hängt zusammen, denn die Effektivität der Maßnahmen kann deutlich gesteigert werden, wenn die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden.

Insbesondere ist es von zentraler Bedeutung, dass die Interessen der Flüchtlinge viel stärker als in der Vergangenheit einbezogen werden. Diese Forderung hat das Exekutivkomitee des UNHCR bereits im Jahr 1979 aufgestellt (Maiani 2016, 103; dafür auch Hurwitz 1999: 675; Marx 2016: 163–164; Grenz 2016: 19; Stavropoulou 2016: 8; krit. Fröhlich 2016: 228–229). Flüchtlinge sind keine Schachfiguren,

19 KOM(2016) 467.

20 Zur Bedeutung dieser Frage bereits Gerichtshof der Europäischen Union, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2008, 1223.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

die von Behörden beliebig verschoben werden können. Viele Flüchtlinge haben gute Gründe, warum sie ein bestimmtes Zielland wählen, insbesondere wenn sie dort über persönliche Kontakte verfügen, die ihnen später auch bei der Integration nützlich sein können. Dagegen wären neue Formen der Zwangsumsiedlung von Flüchtlingen in der EU wegen des behördlichen Aufwandes und des zu erwartenden Widerstandes der Betroffenen teuer und würden deren Integration gefährden (Berger/Heinemann 2016: 47; Marx 2016: 163–164).

Deshalb sollte das europäische Asylrecht den Asylsuchenden grundsätzlich die Wahl des Mitgliedstaates, in dem sie leben wollen, überlassen (ähnlich Bast 2016: 301 f.). Das hätte auch zur Folge, dass keine Notwendigkeit bestünde, Mitgliedstaaten gegen ihren Willen zur Aufnahme von Flüchtlingen zu verpflichten, weil sie nach den Dublin-Kriterien oder möglichen neuen Verteilungsverfahren zuständig sind. Der Verzicht darauf würde auch die politische Durchsetzbarkeit im Rat der EU sicher erleichtern. Ein auf Freiwilligkeit basierendes System der Verteilung von Flüchtlingen würde aber zweifellos weiterhin zu ungleichen Aufnahmezahlen der Mitgliedstaaten führen. Für ihren Ausgleich ist statt eines Transfers von Personen ein Transfer von Finanzen erforderlich (Marx 2001: 18). Der Grundgedanke eines finanziellen Ausgleichs ist in Art. 80 AEUV ausdrücklich angelegt. Eher kurios ist allerdings der Vorschlag von zwei Ökonomen, zwischen den Mitgliedstaaten handelbare Flüchtlingsquoten einzuführen (Rapoport/Fernández-Huertas Moraga 2014). Die Parallelisierung von Flüchtlingsaufnahme und Umweltverschmutzung ist jedenfalls unangemessen. Stattdessen sollten Ausgleichszahlungen eingeführt werden, wie es die Kommission in ihrem Vorschlag für einen Überlastmechanismus bereits vorgesehen hat.

Die Solidarität Europas nach außen ist zwar nicht in Art. 80 AEUV, wohl aber in Art. 3 Abs. 5 S. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV) verankert, der von »Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern« in den »Beziehungen zur übrigen Welt« spricht. Hierfür ist die Schaffung eines legalen Zugangs zur EU über geordnete verbindliche Neuansiedlungsprogramme von zentraler Bedeutung (Chetail 2016: 37). Wenn man realistischer Weise davon ausgeht, dass die Fluchtgründe im Nahen bzw. Mittleren Osten und in Afrika kurz- und mittelfristig nicht drastisch reduziert werden können, müssen Alternativen zum oft lebensgefährlichen irregulären Zugang über das Mittelmeer oder Abwehrzäune geschaffen werden. Hierfür bedarf es eines verbindlichen Rechtsrahmens, der aber gleichzeitig mit der Bereitschaft zur Aufnahme hinreichend großer Zahlen von Flüchtlingen verbunden sein muss, um eine wirksame Entlastung zu ermöglichen. Dieses Verfahren sollte so ausgestaltet werden, dass die Präferenzen der



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

aufnahmebereiten Mitgliedstaaten und die Präferenzen der umzusiedelnden Flüchtlinge möglichst übereinstimmen (Jones/Teytelboym 2016).

Eine an diesen Leitlinien orientierte europäische Asylpolitik wäre auf der Grundlage der geltenden europäischen Verträge möglich. Die entsprechenden Änderungen der Rechtsgrundlagen erfordern lediglich den politischen Willen zur Solidarität nach außen und nach innen. Die aktuellen Entwicklungen in vielen Mitgliedstaaten lassen allerdings sehr daran zweifeln, dass wesentliche Schritte in diese Richtung in absehbarer Zeit durchsetzbar sind.

## Literatur

Bast, Jürgen (2016), Deepening Supranational Integration: Interstate Solidarity in EU Migration Law, *European Public Law*, 22 (2), 289–304.

Berger, Melissa/Heinemann, Friedrich (2016), Reformoptionen für die europäische Kompetenzverteilung in der Asylpolitik, *Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften*, 14 (1), 33–52.

Bergmann, Jan (2015), Das Dublin-Asylsystem, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 35 (3), 81–90.

Born, Manuela (2014), *Europa- und verfassungsrechtliche Anforderungen an die Leistungen für Asylbewerber*, Hamburg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016), Das Bundesamt in Zahlen 2015, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015.pdf;jsessionid=0453E841F579073F906758AC07157C1F.1_cid359?__blob=publicationFile, 5.1.2017.

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.) (2016), *EUV/AEUV*, 5. Aufl., München.

Chetail, Vincent (2016), in: Chetail, Vincent/De Bruycker, Philippe/Maiani, Francesco (Hrsg.), The Common European Asylum System: Bric-a-brac or System?, *Reforming the Common European Asylum System*, Leiden, 3–38.

Chibanguza, Kuuya (2011), *Die Kompetenzen nach dem Vertrag von Lissabon*, Göttingen.

De Bruycker, Philippe/Tsourdi, Evangelia (2016), Building the Common European Asylum System beyond Legislative Harmonisation: Practical Cooperation, Solidarity and External Dimension, in: Chetail, Vincent/De Bruycker, Philippe/Maiani, Francesco (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System*, Leiden, 473–538.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Dörig, Harald/Langenfeld, Christine (2016), Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa – Massenzustrom von Flüchtlingen erfordert EU-Zuständigkeit für Asylverfahren, *Neue Juristische Wochenschrift*, 69 (1), 1–5.

Endres de Oliveira, Pauline (2016), Legaler Zugang zu internationalem Schutz – zur Gretchenfrage des Flüchtlingsrechts, *Kritische Justiz*, 49 (2), 167–179.

European Asylum Support Office (2016), EASO Work Programme 2016, https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/publications/EASO-WP-2016-Amendment-2-adopted.pdf, 5.1.2017.

European Commission (2016), Commission Reports on Progress made under the European Agenda on Migration, https://ec.europa.eu/home-affairs/news/commission-reports-progress-made-under-european-agenda-migration_en, 5.1.2017.

Eurostat (2016a), Asylum Statistics, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_statistics, 5.1.2017.

Eurostat (2016b), Asylum quarterly Report, http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Asylum_quarterly_report, 5.1.2017

Farahat, Anuscheh/Groß, Thomas (2010), Aktuelle Entwicklungen im humanitären Aufenthaltsrecht (Teil II), *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 30 (10), 341–348.

Fröhlich, Daniel (2011), *Das Asylrecht im Rahmen des Unionsrechts*, Tübingen.

Fröhlich, Daniel (2016), Zuständigkeitsallokation im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem: Telos, Krise und Reform des »Dublin-Systems«, *Zeitschrift für Gesetzgebung*, 31 (3), 215–236.

Fungueriño-Lorenzo, Rocío (2002), *Visa-, Asyl- und Einwanderungspolitik vor und nach dem Amsterdamer Vertrag*, Frankfurt am Main.

Garlick, Madeline (2016), The Dublin System, Solidarity and Individual Rights, in: Chetail, Vincent/De Bruycker, Philippe/Maiani, Francesco (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System*, Leiden, 159–196.

Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin (Hrsg.) (2016), *Das Recht der Europäischen Union* (Loseblatt), München.

Grenz, Wolfgang (2016), Europa: Schutz oder Abwehr von Flüchtlingen?, *Vorgänge* Nr. 213, 10–20.

Groß, Thomas (2013), Migrationsrelevante Freiheitsrechte der EU-Grundrechtecharta, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 33 (3), 106–110.

Groß, Thomas (2015), *Die Legitimation der polyzentralen EU-Verwaltung*, Tübingen.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Groß, Thomas (2016), Control without Command: Accountability Mechanisms for the EU Administration and their Limits, *Zeitschrift für öffentliches Recht*, 71 (3), 469–490.

Groß, Thomas/Tryjanowski, Alexandra (2009), Der Status von Drittstaatsangehörigen im Migrationsrecht der EU – eine kritische Analyse, *Der Staat*, 48 (2), 259–277.

Hailbronner, Kay/Thiery, Claus (1997), Schengen II und Dublin: Responsibility für Asylum Applications in Europe, *Common Market Law Review*, 34 (4), 957–989.

Hailbronner, Kay/Thym, Daniel (Hrsg.) (2016), *EU Immigration and Asylum Law*, 2. Aufl., München/Oxford/Baden-Baden.

Henkel, Joachim (2017), Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, *Deutsches Verwaltungsblatt* 132 (5), 269-278.

Hurwitz, Agnès (1999), The 1990 Dublin Convention: A Comprehensive Assessment, *International Journal of Refugee Law*, 11 (4), 646–677.

Joly, Danièle (1994), The Porous Dam: European Harmonization on Asylum in the Nineties, *International Journal of Refugee Law*, 6 (2), 159–193.

Jones, Will/Teytelboym, Alexander (2016), Choices, Preferences and priorities in a Matching System for Refugees, *Forced Migration Review* No 51, 80–82.

Kleist, Olaf (2015): Warum weit weniger Asylbewerber in Europa sind, als angenommen wird: Probleme mit Eurostats Asylzahlen, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 35 (9), 294–299.

Küçük, Esin (2016), Solidarity in EU Law, *Maastricht Journal of European and Comparative Law*, 23 (6), 965–983.

Kugelmann, Dieter (2015), § 41 Einwanderungs- und Asylrecht, in: Schulze, Rainer/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan (Hrsg.), *Europarecht, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis*, 3. Aufl., Baden-Baden, 2500–2585.

Lehner, Roman (2015), Bailout in der Flüchtlingskrise: Zum Notfallumsiedlungsbeschluss des Rates der EU vom 22.9.2015, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 35 (11–12), 365–372.

Lenz, Carl-Otto/Borchardt, Klaus-Dieter (Hrsg.) (2013), *EU-Verträge, Kommentar*, 6. Aufl., Köln.

Lübbe, Anna (2014), »Systemische Mängel« in Dublin-Verfahren, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 34 (3), 105–111.

Maiani, Francesco (2016), The Dublin III Regulation: A New Legal Framework for a More Humane System?, in: Chetail, Vincent/De Bruycker, Philippe/Maiani, Francesco (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System*, Leiden, 101–142.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Marx, Reinhard (2001), Adjusting the Dublin Convention: New Approaches to Member State Responsibility for Asylum Applications, *European Journal of Migration and Law*, 3 (1), 7–22.

Marx, Reinhard (2016), Europäische Integration durch Solidarität beim Flüchtlingsschutz, *Kritische Justiz*, 49 (2), 150–166.

Peukert, Alexander/Hillgruber, Christian/Foerste, Ulrich/Putzke, Holm (2016), Einreisen lassen oder zurückweisen? Was gebietet das Recht in der Flüchtlingskrise an der deutschen Staatsgrenze?, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 36 (4), 131–136.

Pollet, Kris (2016), A Common European Asylum System under Construction: Remaining Gaps, Challenges and Next Steps, in: Chetail, Vincent/De Bruycker, Philippe/Maiani, Francesco (Hrsg.), *Reforming the Common European Asylum System*, Leiden, 74–98.

Rapoport, Hillel/Fernández-Huertas Moraga, Jesús (2014), Tradable Refugee-admission Quotas: A Policy Proposal to Reform the EU Asylum Policy, *EUI Working Papers RSCAS* 2014/101, http://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/33097/RSCAS_2014_101.pdf, 5.1.2017.

Schmidt, Adela (2015), Die vergessene Richtlinie 2001/55/EG für den Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen als Lösung der aktuellen Flüchtlingskrise, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 35 (7), 205–212.

Schröder, Ole/Gerdes, Lars (2016), Neue Europäische Grenz- und Küstenwache, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 49 (8), 238–241.

Schwarze, Jürgen (Hrsg.) (2012), *EU-Kommentar*, 3. Aufl., Baden-Baden.

Stavropoulou, Maria (2016), Refugee Protection in Europe: Time for a Major Overhaul?, *Forced Migration Review*, 51, 7–9.

Thränhardt, Dietrich (2016), Kann Deutschland vom neuen Schweizer Asylverfahren lernen?, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 36 (10), 329–332.

Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.) (2012), *Europäisches Unionsrecht*, Baden-Baden.

Wendel, Mattias (2016), Asylrechtlicher Selbsteintritt und Flüchtlingskrise, *JuristenZeitung*, 71 (7), 332–341.

**Autor:**

Thomas Groß, Prof. Dr., Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung, Universität Osnabrück.



https://doi.org/10.5771/2509-9485-2017-1-72
Generiert durch IP '18.118.0.145', am 20.09.2024, 04:21:20.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.